

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Abteilung Präs. 10  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 7.3.2018

**Stellungnahme der FHK zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Bildung (BMBWF-11.062/0004-Präs.10/2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen hiermit unsere Anmerkungen übermitteln.

**Änderungen im Bildungsdokumentationsgesetz (Artikel 1 des Entwurfs)**

**Grundsätzliches**

Die Meldung der Studierenden-Evidenzen erfolgt im Fachhochschulbereich bisher anhand der Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen („BiDokVFH“). Gemäß § 2 Abs 1 BiDokVFH haben die Fachhochschulen dem/der BundesministerIn für Wissenschaft und Forschung im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung zweimal jährlich die Daten der Studierenden bekannt zu geben.

Aufgrund der Novellierung des Bildungsdokumentationsgesetzes soll nun eine Anbindung der Fachhochschulen an den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen und daher eine Meldung der Studierenden in den Datenverbund erfolgen. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang das zukünftige Zusammenspiel dieser beiden Meldepflichten.

**Ad § 7 a Abs 2 Bildungsdokumentationsgesetz: Vereinbarung der gemeinsamen Verantwortlichen**

Hinsichtlich der zu treffenden Vereinbarung der gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art 26 DSGVO sowie der zu treffenden Auftragsverarbeitervereinbarung mit der BRZ gemäß Art 28 DSGVO wird um zeitnahe Information gebeten.

Auch wäre - wenn aufgrund des Umfangs der Verarbeitung angebracht - eine allgemeine Datenschutz-Folgenabschätzung angebracht.

**Ad § 7 b Bildungsdokumentationsgesetz: Austrian Education System Network (AESN)**

In dieser Bestimmung wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, den Auslandsbezug mit Drittländern zu behandeln. Außerdem regen wir die Erstellung einer allgemeine

Datenschutz-Folgenaschätzung für das AESN an.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch  
Präsident



Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär